

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1502

**Das Bundesverfassungsgericht
als kindschaftsrechtliche
Superberufungsinstanz?**

Zugleich ein Beitrag zur Kontrollkompetenz
gegenüber Fachgerichten

Von

Jakob Beaucamp



Duncker & Humblot · Berlin

JAKOB BEAUCAMP

Das Bundesverfassungsgericht
als kindschaftsrechtliche
Superberufungsinstanz?

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1502

Das Bundesverfassungsgericht als kindschaftsrechtliche Superberufungsinstanz?

Zugleich ein Beitrag zur Kontrollkompetenz
gegenüber Fachgerichten

Von

Jakob Beaucamp



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln
hat diese Arbeit im Jahr 2022
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-18827-7 (Print)
ISBN 978-3-428-58827-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für Anke und Guy

Vorwort

Die Arbeit ist im Jahr 2022 von der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertationsschrift angenommen worden. Die mündliche Prüfung fand am 16.08.2022 statt. Rechtsprechung und Literatur wurden bis November 2021 berücksichtigt. Bei der Aktualisierung für die Veröffentlichung konnte neue Literatur teilweise berücksichtigt werden (Stichtag: 31.10.2022).

Mein erster und wichtigster Dank gilt Prof. Dr. Wolfram Höfling für die Betreuung der Arbeit und wertvolle Denkanstöße. Herzlich danke ich auch Prof. Dr. Christian von Coelln für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ganz besonderer Dank gebührt meinem Vater Guy Beaucamp für anregende Diskussionen, hilfreiche Tipps und unermüdliches Korrekturlesen. Für eine tolle Zeit am Institut für Staatsrecht und wertvolle Unterstützung möchte ich Felix Thrun, Ludwig Szasz und Jan Martin Lellek danken.

Köln, im November 2022

Jakob Beaucamp

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
A. Problemaufriss	19
B. Gang der Untersuchung	22
<i>Teil I</i>	
Zum Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts – Grundlagen	24
A. Maßgebliche grundrechtsdogmatische Entwicklungen	24
I. Untrennbarkeit von einfachem Recht und Verfassungsrecht (Elfes)	24
II. Ausstrahlungswirkung der Grundrechte (Lüth)	26
III. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	27
B. Drei Prüfungsansätze des Bundesverfassungsgerichts	28
I. Grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung der Grundrechte	28
1. Die Heck'sche Formel	28
2. Die Schumann'sche Formel	31
II. Willkürkontrolle	32
III. Rechtsfortbildungskontrolle	32
IV. Ergebnis	34
C. Meinungsstand in der Literatur	34
I. Vorschläge zur Änderung des Verfassungs- und Prozessrechts	34
II. Materiell- und funktionell-rechtliche Ansätze	36
1. Materiell-rechtlicher Ansatz: vollständige Grundrechtsprüfung	37
2. Funktionell-rechtlicher Ansatz: begrenzte Grundrechtsprüfung	38
a) Ziel und Arten funktionell-rechtlicher Argumente	39
b) Methodische Einordnung	40
c) Beschränkte Steuerungswirkung	41
III. Die Vielfalt funktionell-rechtlicher Vorschläge	43
1. Spielraum bei der Bestimmung des Prüfungsumfanges	43
2. Begrenzung der Prüfungskompetenz	45
a) Rechtssatzkontrolle	45
b) Rechtsanwendungskontrolle	47
aa) Schwerpunkt bei der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde	47

bb) Berücksichtigung der objektiven und der subjektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde	49
c) Kontrolle der Tatsachenfeststellung und -würdigung	51
IV. Ergebnis und weitere Fragestellung	53

Teil 2

Prüfungsumfang und Eingriffsintensität – Eine Analyse kindschaftsrechtlicher Entscheidungen	54
A. Zur Methode: begrenzte Möglichkeit der Skalierung des Prüfungsumfanges	54
I. Rechtsanwendungskontrolle	56
1. Abwägung und Abwägungskontrolle	56
2. Versuch einer Skalierung	58
a) Kategorisierung nach Abwägungsfehlern	59
b) Abwägungsleitlinien und Einzelfallabwägung	60
II. Tatsachenkontrolle	62
III. Übersicht zur Skalierung des Prüfungsumfanges	63
B. Der Prüfungsmaßstab: Art. 6 GG und Kindesgrundrechte	63
I. Die Elternverantwortung	65
1. Abwehrrecht	65
2. Grundpflicht	67
3. Kindeswohlorientierung und Elternprimat	68
a) Begriff des Kindeswohls	68
b) Vorrangige Bestimmung des Kindeswohls durch die Eltern	70
c) Wohl, Wille und Grundrechte des Kindes	71
II. Die Kindesgrundrechte	72
1. Das Kind als Grundrechtsträger und Prozessbeteiligter	73
a) Grundrechtswahrnehmungsfähigkeit	73
b) Selbstbestimmungsfähigkeit	74
c) Verfahrensfähigkeit	76
2. Recht des Kindes auf Entwicklung zur selbstbestimmten Persönlichkeit	78
3. Recht auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung	79
III. Staatliches Wächteramt	80
1. Schranke des Elternrechts	81
2. Positivierte Schutzpflicht zugunsten der Kindesgrundrechte	82
3. Modalitäten und Voraussetzungen des Wächteramts	83
IV. Trennung von den Eltern als Anwendungsfall des Wächteramts	85
C. Der Prüfungsumfang	87
I. Anfänge der Intensitätsrechtsprechung in Entscheidungen zu den Kommunikationsgrundrechten	88
1. Ausgangsentscheidungen: Lebach, DGB und Echternach	88

2. Eingriffsintensität und abschreckende Wirkung	91
a) Eingriffsintensität als grundrechtsinternes Kriterium	91
b) Abschreckende Wirkung auf die Grundrechtsausübung Dritter . .	94
3. Auswirkung auf die Kontrolltätigkeit: 3-Stufen-Modell?	95
4. Tatsächliches Entscheidungsverhalten	98
5. Eingriffsintensität und Tatsachenkontrolle	99
6. Fazit und weiterer Gang der Untersuchung	101
II. Intensitätsrechtsprechung in kindschaftsrechtlichen Fällen	102
1. Erste Intensitätsphase: Kontrolle auf einzelne Auslegungsfehler . . .	104
a) Grundsätzlicher Prüfungsumfang: Heck'sche Formel	105
b) Erweiterter Prüfungsumfang: Kontrolle auf einzelne Auslegungs-	
fehler	106
c) Erste Erkenntnisse	110
aa) Zwei-Stufen-Modell	110
bb) Keine einheitliche Kontrolltätigkeit	112
2. Zweite Intensitätsphase: Tatsachenkontrolle	113
a) Erweiterter Prüfungsumfang in Trennungsfällen	116
aa) Verfassungsbeschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen	
(1) Herausnahmefälle	118
(2) Rückführungsfälle	119
(3) Ausreißer	124
bb) Verfassungsbeschwerden gegen Eilentscheidungen	133
(1) Herausnahmefälle	134
(2) Rückführungsfälle	136
(3) Ausreißer	138
cc) Zwischenergebnis	139
(1) Begründung des erweiterten Prüfungsumfanges: Sach-	
liches Gewicht der Grundrechtsbeeinträchtigung	139
(2) Auswirkung auf den Prüfungsumfang: erweitertes Zwei-	
Stufen-Modell	141
(3) Tatsächliches Entscheidungsverhalten	143
(a) Einzelne Auslegungsfehler	143
(b) Sachverhaltsfeststellung und -würdigung	144
(4) Flankierende Verfahrenskontrolle	146
b) Grundsätzlicher Prüfungsumfang in anderen Kindschaftssachen	
aa) Entscheidungen zur Alleinsorge	148
bb) Entscheidungen zum Umgangsrecht	149
cc) Entscheidungen zum Umgangsrecht	155
cc) Entscheidungen zur Vormundschaft	160
dd) Zwischenergebnis	164
(1) Schilderung des grundsätzlichen Prüfungsumfanges	164
(2) Tatsächliches Entscheidungsverhalten	165
(3) Flankierende Verfahrenskontrolle	167
c) Zwischenergebnis: Vergleich der Prüfungsstufen	167

III. Ergebnis: Entwicklungslinien der Intensitätsrechtsprechung	168
D. Die tatsächliche Kontrolltätigkeit im Abgleich mit den in der Literatur vertretenen dogmatischen Modellen	169
I. Keine Orientierung an objektiver Funktion der Verfassungsbeschwerde	169
II. Keine Beschränkung auf Rechtssatzkontrolle	170
III. Variierende Rechtsanwendungskontrolle als Resultat divergierender Prüfungsmaßstäbe	170
IV. Doppeleinfluss der Eingriffsintensität: Tatsachenkontrolle	171

Teil 3

Die Tatsachenkontrollkompetenz des Bundesverfassungsgerichts – funktionell-rechtliche Grenzen 173

A. Normative Ausgangslage und Notwendigkeit des funktionell-rechtlichen Ansatzes	174
I. Überblick: Relevanz von Tatsachen in den bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren	175
1. Einzeltatsachen und generelle Tatsachen	175
2. Beteiligung oder Nichtbeteiligung einer tatsachenfeststellenden Vorinstanz	177
II. Normative Ausgangslage	179
III. Notwendigkeit des funktionell-rechtlichen Ansatzes	182
B. Die Tatsachenkontrolle aus funktionell-rechtlicher Perspektive	185
I. Das kindschaftsrechtliche Verfahren	186
1. Die Verfahrensgrundsätze	186
a) Die Offizialmaxime	186
b) Der Grundsatz der Mündlichkeit	187
c) Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot	191
d) Das Hinwirken auf Einvernehmen	192
e) Zwischenergebnis: Empirische Überlegenheit der Fachgerichte	193
2. Der Verfahrensgang	195
a) Der verfassungsrechtliche Rahmen	195
b) Der Instanzenzug in Kindschaftssachen	196
aa) Das Hauptsacheverfahren	197
bb) Das Eilverfahren	198
cc) Sonderfall Abänderungsverfahren	198
c) Zwischenergebnis zur Tatsachenkontrolle im fachgerichtlichen Instanzenzug	199
II. Verfassungsprozessuale Sicherungen der fachgerichtlichen Erstbeschäftigung	200
1. Der Grundsatz der Subsidiarität	200
a) Die Rechtswegerschöpfung	201

b) Weitere formelle und materielle Subsidiaritätsanforderungen	202
c) Folgerung für die Tatsachenkontrolle	204
2. Die Substantiierung der Verfassungsbeschwerde	206
a) Begründungsanforderungen	207
aa) Bezugspunkte der Begründungsobliegenheit	208
bb) Tatsachen- und Rechtsausführungen	208
b) Rückschlüsse auf das Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts	211
III. Das Annahmeverfahren	213
1. Annahmegründe des § 93a BVerfGG	214
a) Die Grundsatzannahme	215
b) Die Durchsetzungsannahme	217
aa) Besonderes Gewicht der geltend gemachten Grundrechtsverletzung	217
bb) Besonders schwerer Nachteil	218
cc) Zurückhaltende Prüfungspraxis	220
2. Zwischenergebnis: Annahme- und Sachentscheidung als separate Verfahrensabchnitte	221
IV. Die gerichtsinterne Aufgabenverteilung	221
1. Die stattgebende Kammerentscheidung	223
a) Fall der Durchsetzungsannahme	223
b) Vorliegen von Senatsmaßstäben	223
c) Offensichtliche Begründetheit	227
2. Rückschlüsse auf die Kontrollkompetenz: Keine gerichtsinterne Differenzierung	228
V. Die Funktion der Verfassungsbeschwerde	230
1. Die subjektive Funktion	230
2. Die objektive Funktion	231
3. Daneben „genereller Edukationseffekt“ der Verfassungsbeschwerde?	235
4. Fazit: Keine Beschränkung der Kontrollkompetenz aufgrund der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde	236
C. Zwischenergebnis zur Tatsachenkontrollkompetenz: Verfahrens- und Willkürkontrolle	238
I. Uneingeschränkte Verfahrenskontrolle	238
II. Beschränkte materiell-inhaltliche Tatsachenkontrolle	239
1. Keine Kompetenz zur selbstständigen Tatsachenermittlung	240
2. Auf Willkür beschränkte Kontrolle der Tatsachenwürdigung	242
III. Rechtsfolge der Feststellung eines Tatsachenfehlers	242
D. Abstufung der Tatsachenkontrollkompetenz anhand der Eingriffsintensität	243
I. Fehlen einer materiell-verfassungsrechtlichen Begründung	243
II. Die Eingriffsintensität als funktionell-rechtliches Kriterium?	244
1. Tatsachenkontrolle im Interesse effektiven Grundrechtsschutzes	245

2. Tatsachenkontrolle zur Verfahrensvereinfachung	247
III. Methodisches Argument: untrennbare Verknüpfung von Rechts- und Tatsachenkontrolle	249
IV. Grundrechtsdogmatische Begründung: Differenzierung zwischen Ein- griffs- und Ausstrahlungskontrolle	250
E. Ergebnis	251
Zusammenfassung	253
Literaturverzeichnis	265
Sachverzeichnis	289

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abw. M.	abweichende Meinung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfP	Archiv für Presserecht
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AK	Alternativ-Kommentar
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BK	Bonner Kommentar
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BT-PlProt.	Bundestags-Plenarprotokoll
bzw.	beziehungsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
dass.	dasselbe
ders.	dieselbe
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DGHS	Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DJT	Deutscher Juristentag

DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBbl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
FamFG	Familienverfahrensgesetz
FamFR	Zeitschrift für Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamRB	Der Familien-Rechts-Berater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familienrecht
f./ff.	folgende Seite(n)/ Randnummer(n)
FFG	Freiwillige Gerichtsbarkeit – Gesetz
FG	Festgabe
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGR	Handbuch der Grundrechte
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts
insb.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAmt	Das Jugendamt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JurA	Juristische Analysen
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung

Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Lfg.	Lieferung
lit.	littera (Buchstabe)
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
mitbegr.	mitbegründet
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OK	Online-Kommentar
OLG	Oberlandesgericht
RdA	Recht der Arbeit
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
Rn.	Randnummer
RuP	Recht und Politik
RW	Rechtswissenschaft
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
SRa	SozialRecht aktuell
u.	und
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

A. Problemaufriss

Einhergehend mit einer außergewöhnlichen Häufung stattgebender Kammerbeschlüsse in Trennungsfällen änderte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2014 seine Kontrolltätigkeit bei Urteilsverfassungsbeschwerden¹ gegen kindschaftsrechtliche Entscheidungen. Mit Verweis auf das sachliche Gewicht der Beeinträchtigung der Grundrechte von Eltern und Kind rechtfertigte es eine Überprüfung von fachgerichtlichen² Trennungsentscheidungen auf einzelne Auslegungsfehler und deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts.³ Diese Rechtsprechung reiht sich in eine Mitte der 70er Jahre einsetzende Entwicklung, die Kontrolltätigkeit anhand der Eingriffsintensität zu bestimmen, ein und scheint die Beschränkungen der Heck'schen Formel⁴ für Fälle besonderer Betroffenheit nahezu vollständig aufzuheben, indem sie insbesondere die fachgerichtliche Tatsachenarbeit der bundesverfassungsgerichtlichen Prüfung unterstellt.

Solche Verschiebungen der Aufgabenteilung bedürfen, obwohl die Erfolgsaussichten entsprechender Unterfangen gelegentlich angezweifelt werden,⁵

¹ Zutreffend wird darauf verwiesen, dass „Entscheidungsverfassungsbeschwerde“ terminologisch präziser wäre, *Schlaich/Korioth*, Bundesverfassungsgericht, 2021, Rn. 213. Hier wird der verbreiteten Verwendung der Begrifflichkeit gefolgt, Verfassungsbeschwerden gegen fachgerichtliche Beschlüsse sind mitgemeint.

² Dieser Begriff ist nicht ganz unumstritten, vgl. *Zuck*, JZ 2007, 1036, wird jedoch hier verwendet, da er sich als prägnante Bezeichnung für Gerichte, die keine Verfassungsgerichte sind und deren Entscheidungen daher grundsätzlich der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht unterliegen, in Rechtsprechung und Literatur durchgesetzt hat: siehe BVerfGE 42, 64, 74 – Zwangsversteigerung; 96, 375, 394 – Kind als Schaden; 148, 267, 281 (Rn. 34) – Stadionverbot; *Berkemann*, DVBl. 1996, 1028; *Robbers*, NJW 1998, 935; *Düwel*, Kontrollbefugnisse, 2000, S. 22; *Alleweldt*, BVerfG und Fachgerichtsbarkeit, 2006, S. 2.

³ Vgl. nur BVerfG (1. Kammer), 24.03.2014 – 1 BvR 160/14, SRa 2014, 248, 249 (Rn. 26); BVerfGE 136, 382, 391 (Rn. 28) – Großeltern als Vormund.

⁴ BVerfGE 18, 85, 92 f. – Patent-Beschluss.

⁵ *Korioth*, FS 50 Jahre BVerfG I, S. 55, 74 der eine Systematisierung aus verfassungsdogmatischer Perspektive für nicht möglich hält; diese Einschätzung teilend *Hermes*, VVDStRL 61 (2002), 119, 146; *Schlink*, FS 50 Jahre BVerfG II, S. 445, 461 (dort Fn. 34) meint, man müsse akzeptieren, dass das Bundesverfassungsgericht eine „diskretionäre Superrevisionsinstanz“ sei; *Kunig*, VVDStRL 61 (2002), 34, 65 hält

der Untersuchung und dogmatischen Einordnung; hiervon sollte auch die geringe Erfolgsquote⁶ von Verfassungsbeschwerden nicht abhalten. Erstens ist die „Erfolgsrate“ vom konkret gerügten Grundrecht abhängig,⁷ zweitens wird die Frage des Prüfungsumfanges auch bei erfolglosen Beschwerden relevant⁸ und drittens besteht ein Systematisierungsinteresse auch unabhängig von der quantitativen Betrachtungsweise.

Die Kontrolltätigkeit⁹ des Bundesverfassungsgerichts ist abhängig vom Prüfungsmaßstab. Der Prüfungs- oder Kontrollmaßstab bezeichnet die Rechtssätze, anhand derer der Prüfungsgegenstand kontrolliert wird.¹⁰ Er wird in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG beschrieben, wonach jedermann mit der Behauptung Verfassungsbeschwerde erheben kann, durch die öffentliche Gewalt in einem *seiner Grundrechte oder in einem seiner grundrechtsgleichen Rechte*¹¹ verletzt zu sein. Begrifflich ist die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts damit klar eingegrenzt: Es kontrolliert die Beachtung der Grundrechte¹² und nicht die korrekte Anwendung des einfachen Rechts. Seine Kontrolltätigkeit hängt von der Dichte des Kontrollmaßstabs ab: Sind die grundrechtlichen Anforderungen höher, gibt es mehr zu kontrollieren.¹³

das Nachdenken über neue Formeln für wenig ermutigend; *Papier*, DVBl. 2009, 473, 478 meint, dass es theoretische Großformeln nicht geben wird und sieht die (bisherige) Suche danach als gescheitert an.

⁶ Von 237.223 Verfassungsbeschwerden, die im Zeitraum vom 07.09.1951 bis zum 31.12.2020 erledigt wurden, waren 5.372 (= 2,3 %) erfolgreich. Im Jahr 2020 lag der Anteil stattgebender an den entschiedenen Verfassungsbeschwerden bei 2,07 %, Bundesverfassungsgericht, Jahresstatistik 2020, S. 1 u. 21.

⁷ *Wendel*, JZ 2020, 668, 675 ff., kommt aufgrund einer statistischen Untersuchung von 9261 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu dem Ergebnis, dass eine Rüge von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG bei Kammerentscheidungen die dritthöchste „Erfolgsrate“ hat, wenn man die Anzahl der Grundrechtsrügen mit der Anzahl der erfolgreichen Rügen ins Verhältnis setzt (vgl. Tabelle 5, S. 677).

⁸ Zur engen Verknüpfung der Prüfung der (Nicht-)Annahmegründe mit den Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde in der Kammerrechtsprechung noch Teil 3, B.III., S. 213 ff.

⁹ Das Bundesverfassungsgericht spricht zum Beispiel von „Kontrollbefugnis“ BVerfGE 94, 1, 10 – DGHS; oder „Eingriffsmöglichkeiten“, vgl. 18, 85, 92 – Patent-Beschluss.

¹⁰ *Scherzberg*, Eingriffsintensität, 1989, S. 20; *Jestaedt*, DVBl. 2001, 1309, 1315.

¹¹ Der Übersichtlichkeit halber wird im Folgenden zur Beschreibung des Prüfungsmaßstabs regelmäßig nur von den „Grundrechten“ die Rede sein.

¹² Hierzu können auch Unionsgrundrechte gehören BVerfGE 152, 216, 236 (Rn. 50 ff.) – Recht auf Vergessen II; 152, 152, 179 (Rn. 63 ff.) – Recht auf Vergessen I; 156, 182, 197 (Rn. 36); dazu aus dem Gericht *Britz*, NJW 2021, 1489 ff.; kritisch *E. Klein*, DÖV 2020, 341, 342 ff.; *Detterbeck*, JZ 2021, 593, 598.

¹³ BVerfGE 42, 143, 149 – DGB: „Je nachhaltiger ferner ein zivilgerichtliches Urteil im Ergebnis die Grundrechtssphäre des Unterlegenen trifft, desto strengere Anforderungen sind an die Begründung dieses Eingriffs zu stellen und desto weiter-

Darüber hinaus stellt sich einerseits die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht die Einhaltung des Prüfungsmaßstabs vollumfänglich überprüft oder es grundrechtliche Vorgaben gibt, deren Durchsetzung allein den Fachgerichten vorbehalten ist. Andererseits – aus der Perspektive der fachgerichtlichen Tätigkeit – ist fraglich, ob und inwieweit das Bundesverfassungsgericht bei Anlegung des Prüfungsmaßstabes auf die verschiedenen Aufgabenbereiche des Fachgerichts zugreift und wieviel Spielraum ihm dabei zusteht.¹⁴ Die bezüglich dieser Problematiken verwendete Terminologie ist uneinheitlich, in Literatur und Rechtsprechung ist die Rede von der Intensität¹⁵, der Dichte¹⁶ oder dem Umfang¹⁷ verfassungsgerichtlicher Prüfung¹⁸ bzw. Kontrolle. Hier soll, soweit das tatsächliche Entscheidungsverhalten des Bundesverfassungsgerichts beschrieben wird, von „Prüfungsumfang“ und, soweit es um normative Grenzen der Kontrolltätigkeit geht, von „Prüfungskompetenz“¹⁹ oder „Kontrollkompetenz“²⁰ die Rede sein.

reichend sind folglich die Nachprüfungsmöglichkeiten des Bundesverfassungsgerichts“.

¹⁴ Vgl. für die beiden Pole dieser Diskussion zunächst nur *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), S. 173, 183 f., der einen erheblichen Spielraum bei einem rechtlich nur begrenzt determinierten Gestaltungskorridor sieht; *Jestaedt*, DVBl. 2001, 1309, 1317 der eine strenge Kompetenzauslegung fordert.

¹⁵ *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), S. 173, 183; *Britz*, FF 2015, 387; BVerfG (1. Kammer), 04.08.2015 – 1 BvR 1388/15, juris, Rn. 10.

¹⁶ *Jestaedt*, DVBl. 2001, 1309, 1315; *C. Walter*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 93 (84. EL 08/2018), Rn. 402.

¹⁷ *Alleweldt*, BVerfG und Fachgerichtsbarkeit, 2006, S. 21 f.; BVerfGE 136, 382, 391 (Rn. 28) – Großeltern als Vormund.

¹⁸ Kritisch zur Begrifflichkeit des Prüfungsumfanges *Lincke*, EuGRZ 1986, 60, 73; der darauf verweist, dass nicht das „Prüfen-Dürfen“ beschränkt sei, sondern die an der Art des erkannten Fehlers orientierte Befugnis, daraus Konsequenzen zu ziehen.

¹⁹ Mit dieser Begrifflichkeit *Starck*, JZ 1996, 1033, 1035; *W. Roth*, AöR 121 (1996), S. 544, 561. Die Begriffe „Prüfungskompetenz“ und „Kontrollkompetenz“ werden im Folgenden synonym verwendet; in der Literatur werden mit gleicher Bedeutung auch die Begriffe „Prüfungsbefugnis“ und „Kontrollbefugnis“ genutzt, vgl. *M. Bender*, Befugnis, 1991, S. 6; *Düwel*, Kontrollbefugnisse, 2000, S. 21 f.; *Seidl*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), 61. DJT (1996), Bd. II/1, S. O 9, 11; teilweise ist auch von „Kognition“, verstanden als Überprüfungsbefugnis und -pflicht die Rede, vgl. *E. Schumann*, Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerde, 1963, S. 198; ähnlich *Waldner*, ZZP 98 (1985), 200, 202 ff.

²⁰ Mit diesem Begriff beispielsweise *Scherzberg*, Eingriffsintensität, 1989, S. 19 f.